

**Vierte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang „Water and Coastal Management“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - WCM)**

vom 09.11.2018

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master „Water and Coastal Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WCM) in der Fassung vom 01.10.2013 (Amtliche Mitteilungen 05/2013, S. 714 ff), geändert am 23.09.2015 und 18.08.2017 (Amtliche Mitteilungen 3/2015, S. 315 ff und 059/2017) am 17.10.2018 beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 30.10.2018 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 4 „Voraussetzungen für das Masterstudium“ wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen §§ 5 bis 12 a werden zu den §§ 4 bis 11 a.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „19 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule“ in „25 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule“ geändert.
3. In § 5 Abs. 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Ausgangsbasis des Studiums an der Universität Oldenburg bildet das Modul „wcm110 Case Study“ im Umfang von 12 Kreditpunkten, das über das erste und zweite Semester absolviert wird.“
4. § 5 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Es besteht die Möglichkeit, Module im Umfang von maximal 12 Kreditpunkten in einem anderen M.Sc.- oder M.A.-Studiengang eines verwandten Fachgebietes an der Universität Oldenburg oder einer anderen Universität auf Basis bestehender Kooperationsverträge (z. B. der Universität Bremen) zu absolvieren sofern hier entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.“
5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Antrag können Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.
Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Professionalisierungsmodule bis zu 15 Kreditpunkten angerechnet werden.
Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15 bis 20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.“
6. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „1 und 2“ ersetzt durch „1, 2 und 3“.
7. In § 7 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Ihm gehören mindestens fünf Mitglieder an: drei Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, von denen mindestens ein Mitglied der Fakultät V und zwei der Fakultät II angehören müssen; ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.“

8. In § 7 Abs. 1 wird Satz 6 wie folgt neu gefasst:
„Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe der Universität Oldenburg ausgeübt; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät II gewählt.“
9. In § 8 Abs. 3 wird „§ 12“ durch „§ 11“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
11. In § 20 Abs. 4 Satz 2 wird „§ 10“ ersetzt durch „§ 9“.
12. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Schreibweise des Wortes „Masterthesis“ korrigiert.
13. § 21 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Zur Masterthesis wird zugelassen, wer
 - das Modul „Case Study“ gem. § 5 Abs. 4 erfolgreich abgeschlossen hat oder äquivalente Leistungen nachgewiesen hat (gemäß § 6) und
 - weitere Module der Vertiefungsphase gem. § 5 Abs. 4 im Umfang von mindestens 42 Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen oder äquivalente Leistungen nachgewiesen hat (gemäß § 6).
14. In § 21 wird die Nummerierung der Absätze wie folgt korrigiert:
Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 4.
15. In § 21 Abs. 4 Satz 2 wird der Verweis auf § 6 geändert in § 5.
16. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis auf (§ 4 Abs. 1) ersatzlos gestrichen.
17. In § 22 wird Abs. 6 ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden zu den Absätzen 6 bis 9.
18. In § 22 Abs. 9 wird das Wort „stattfinden“ ersetzt durch „abgenommen werden“.
19. § 27 „Inkrafttreten“ wird gestrichen.
20. Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3 Modulangebot

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Bereich Allgemeine Grundlagen				
wcm110 Case Study	Pflicht	1 PR, 1 SE,	12	1 Projektbericht und 1 Präsentation
Bereich Planning				
Nach individueller Festlegung mindestens zwei und höchstens drei Module in zwei Semestern, insgesamt 12 bis 18 KP				
lök320 Nachhaltige Raumentwicklung in Europa / Sustainable spatial development in Europe	Wahl- pflicht	1 V, 1 S, 1 EX	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
wcm140 Planning and Management of Coastal Zones and Sea Basins	Wahl- pflicht	1 SE, 1 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
wcm150 Selected Topics in River and Coastal Development	Wahl- pflicht	2 EX	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio
wcm310 GIS for WCM	Wahl- pflicht	2 SE/Ü	6	1 Portfolio
wir880 Marine and Maritime Law	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Klausur oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektbericht oder 1 Portfolio
Bereich Science				
Nach individueller Festlegung mindestens ein und höchstens drei Module, in zwei Semestern insgesamt 6 bis 18 KP				
lök210 Naturschutz in der Praxis / Practice of Nature Conservation	Wahl- pflicht	V/Ü, S, EX	6	1 Projektbericht sowie 1 Hausarbeit oder 1 Referat
wir905 Environmental Sciences	Wahl- pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
wcm190 Selected Topics in Environmental Sciences and Management	Wahl- pflicht	Insgesamt 2 Veran- staltungen: 0 – 3 VL, 0 – 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder
mar358 Basic Ecological Processes	Wahl- pflicht	1 SE, 1 PR	6	1 Präsentation
Bereich Socioeconomics				
Nach individueller Festlegung mindestens ein und höchstens drei Module, in zwei Semestern insgesamt 6 bis 18 KP				
wir902 International Sustainability Ma- nagement	Wahl- pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir906 Resource and Energy Economics	Wahl- pflicht	2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir919 Topics in Sustainability Economics and Management I	Wahlpflicht	1 V, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir939 Topics in Sustainability Economics and Management II	Wahlpflicht	Insgesamt 2 Veranstaltungen 0 - 4 VL 0 - 4 SE im Wahlpflicht-Angebot	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir876 Topics in Economic Research	Wahlpflicht	2 Colloquien	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir878 Public Economics	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Spezialisierungsbereich	Pflicht- und Wahlpflicht-Module, 3. und 4. Semester, Studienort Groningen: insgesamt 30 KP			
wcm230 Dilemmas in Infrastructure Planning	Pflicht	1 VL, 1 Ü	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm240 Planning Methods and Evaluation	Wahlpflicht ¹	1 VL, 1 Ü	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm250 Transitions in Water Management	Pflicht	1 VL und 1 SE; 1 EX und 1 SE	5	1 Hausarbeit und 1 Referat und 1 Klausur
wcm260 Comparative Research and Planning Practice	Pflicht	1 VL	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm280 Reinventing Environmental Planning	Pflicht	1 SE, 1 Ü	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm360 Fieldwork Water Quality	Pflicht	EX	5	1 Hausarbeit und 1 Präsentation
Masterarbeitsphase	Bearbeitung erstreckt sich über 2 Semester am Studienort Groningen: insgesamt 30 KP			
wcm290 Planning Theory	Pflicht	1 VL, 1 Ü	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm300 Environmental and Infrastructure Planning (EIP) Interactive Workshop	Pflicht	1 SE	5	1 Referat
mam Masterthesis	Pflicht		20	1 Masterthesis und 1 Präsentation
Summe			120	

VL = Vorlesung
SE = Seminar
Ü = Übung
EX = Exkursion
PR = Projekt

¹ Das Modul "Planning Methods and Evaluation" ist ein Wahlpflicht-Modul und kann durch andere, thematisch relevante am Studienort Groningen angebotene Module ersetzt werden.

Abschnitt II

Inkrafttreten

(1) Die Änderung dieser Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen rückwirkend zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2018/19 folgende Regelungen:

- a. Das Modul lök320 ersetzt das Modul wcm130,
das Modul lök210 ersetzt das Modul wcm160,
das Modul wir902 ersetzt das Modul wcm200,
das Modul mar358 ersetzt das Modul wcm340,
das Modul wir906 ersetzt das Modul wcm210,
das Modul wir919 ersetzt das Modul wcm220.
- b. Bereits absolvierte Module wcm320, wcm170, wcm330 und wcm270 behalten ihre Gültigkeit.
- c. Die Wahlpflichtmodule wir876, wir878, wir880, wir905 und wir939 können belegt werden.
- d. Das Modul wcm360 ist kein Pflichtmodul.